

# RS Vwgh 1993/10/12 93/05/0045

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.1993

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68;

BauO OÖ 1976 §58a;

BauRallg;

VwRallg;

## Rechtssatz

§ 58a OÖ BauO 1976 sieht ausdrücklich unter Durchbrechung der materiellen Rechtskraft einer Baubewilligung die Möglichkeit der nachträglichen Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen unter bestimmten Voraussetzungen vor. Diese Bestimmung betrifft somit nicht das Auftreten von Baugebrechen oder die Feststellung bewilligungsloser baulicher Anlagen. Diese Bestimmung kann im Sinne der Erläuterungen im Ausschußbericht zum 05ten Hauptstück ("Dieses Hauptstück beinhaltet Bestimmungen über die Erhaltung und Benützung bestehender baulicher Anlagen und regelt das Vorgehen der Baubehörde bei Auftreten von Baugebrechen und Feststellung bewilligungsloser baulicher Anlagen") vielmehr als Bestimmung "über die Benützung bestehender baulicher Anlagen" qualifiziert werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993050045.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)